



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 35

Freitag, den 17. Oktober

2008

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 07, Änderung Nr. 6 der Gemeinde Baltrum	153
Inkrafttreten der Außenbereichssatzung Nr. A 7/0 -Ekelser Straße- im OT Wiegboldsbur der Gemeinde Südbrookmerland	153

B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borkum vom 14.01.1984 ..	154
Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pewsum vom 05.11.1996 ..	154

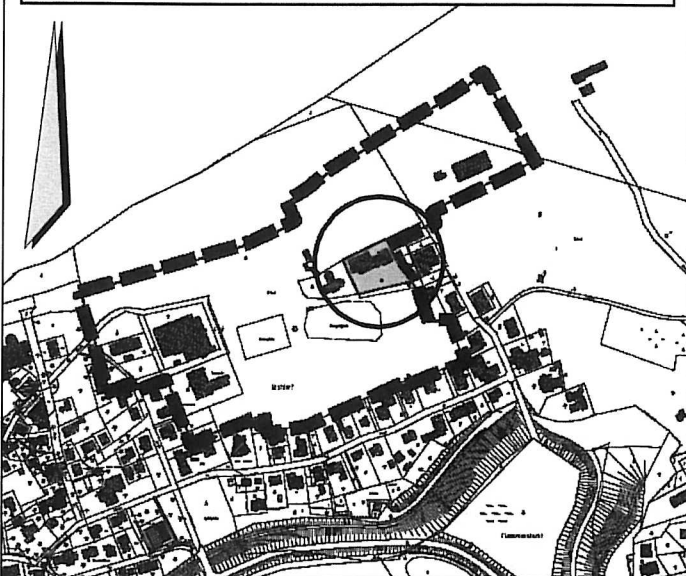
A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 07, Änderung Nr. 6 der Gemeinde Baltrum

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die vom Rat der Gemeinde Baltrum am 16.09.2008 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit Verfügung vom 29.09.2008, Az.:502.4 RV-OL 21102-452002/07/29. aufgrund von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 07 Änderung Nr. 6 der Gemeinde Baltrum



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 2 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeinde Baltrum, Haus Nr. 130 Rathaus, 26574 Baltrum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Baltrum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Baltrum, 14.10.08

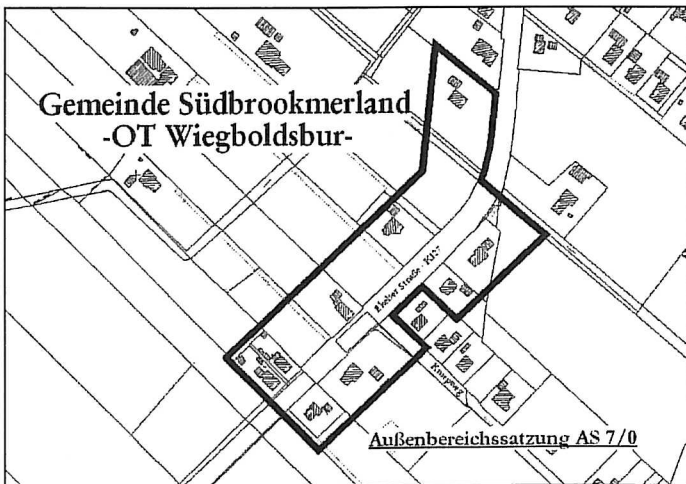
Gemeinde Baltrum

Die Bürgermeisterin
Wietjes-Paulick

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung Nr. A 7/0 - Ekelser Straße- im OT Wiegboldsbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2007 die Außenbereichssatzung Nr. AS 7/0 -Ekelser Straße- im Ortsteil Wiegboldsbur als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe Rückseite).



Die Außenbereichssatzung Nr. AS 710 -Ekelser Straße- tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung liegt einschließlich der zugehörigen Begründung ab sofort bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden

unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Satzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 06. Oktober 2008

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borkum vom 14.01.1984

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KAB1. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borkum am 19.08.2008 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderung der Friedhofsgebührenordnung kann im Kirchenkreisamt Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen beiden Bleichen 7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenvorstandsbeschluss wurde gem. § 66 Abs. 1 Nr.: 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung am 08.10.2008 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Emden, den 09.10.2008

**Ev.-luth. Kirchenkreis Emden
Das Kirchenkreisamt**

Im Auftrage:
van Gerpen

Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pewsum vom 05.11.1996:

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KAB1. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pewsum am 30.09.2008 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderung der Friedhofsgebührenordnung kann im Kirchenkreisamt Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen beiden Bleichen 7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenvorstandsbeschluss wurde gem. § 66 Abs. 1 Nr.: 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung am 08.10.2008 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Emden, den 09.10.2008

**Ev.-luth. Kirchenkreis Emden
Das Kirchenkreisamt**

Im Auftrage:
van Gerpen